

Grüne Position zur Wegweisungspraxis

IMPRESSUM

Grüne Partei der Schweiz
Waisenhausplatz 21
3011 Bern
Tel 031-312 66 60
Fax 031-312 66 62
www.gruene.ch
gruene@gruene.ch
PC 80-26747-3

Verabschiedet vom Vorstand der Grünen Schweiz, 21. Mai 2005
AutorInnen: Daniel Graf, Marlies Hubschmid, Daniele Jenni, Hubert Zurkinden

ERLAUBT IST, WER NICHT STÖRT?

1. Ausgangslage

Die Nutzung des öffentlichen Raumes wird in der Schweiz immer stärker eingeschränkt. Die zunehmende Regulierung, Privatisierung und Kommerzialisierung belegen exemplarisch Park- und Bahnhofsordnungen, Videoüberwachung, private Sicherheitsdienste, Bettel- und Strassenmusikverbote, Entfernung von Sitzgelegenheiten, Schliessung von öffentlichen Toiletten und Wartebereichen. In diesem Sinne ist die neue Wegweisungspraxis eine Fortschreibung gesellschaftlicher Ausschlussmechanismen, die längst nicht mehr nur Menschen aus bestimmten Szenen (Drogenabhängige, Obdachlose), sondern immer mehr auch Jugendliche (Punks), MigrantInnen, Erwerbslose und ältere Menschen betreffen.

2. Das Berner Modell

Im Kanton Bern ist seit 1998 ein Wegweisungsartikel in Kraft, der es der Polizei ermöglicht, «Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fern halten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die die öffentliche Sicherheit stören» (Art. 29 lit. B PolG). Als «Schöpfer» des Berner Wegweisungsartikel wird zwar oft der FDP-Hardliner Kurt Wasserfallen genannt, doch ist dieser im Grunde eine Ausweitung der sogenannten Rayonverbote, die man mit den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht eingeführt hat. Die ausserparlamentarische Linke ergriff – mit Unterstützung der Grünen – das Referendum gegen das Polizeigesetz, unterlag jedoch am 8. Juni 1997 bei der Abstimmung. Seither wird versucht, auf juristischem Weg dagegen vorzugehen. Die Beschwerden von weggewiesenen Personen wurden durch die Gerichtsinstanzen bis zum Verwaltungsgericht letztlich abgewiesen, sollen aber noch bis vor das Bundesgericht weiter gezogen werden.

Die Anwendung von Artikel 29 ist keine zwingende Vorschrift. Biel und Thun verzichteten weitgehend darauf, während die Stadtpolizei Bern seit 1998 jährlich 500 bis 800 Wegweisungen und ein Mehrfaches an Anzeigen wegen Missachtungen verfügt. Die Berner Innenstadt ist in fünf Zonen (Perimeter) eingeteilt, in denen die Polizei «störende» Gruppen wegweist. Dies bedeutet nach der Gerichtspraxis, dass sich eine weggewiesene Person in einem bestimmten Perimeter für maximal drei Monate nur noch alleine und nicht mehr in einer störenden Gruppe im öffentli-

chen Raum aufhalten darf, in der beispielsweise gemeinsam Alkohol oder andere Drogen konsumiert werden.

3. Nachzügler Winterthur, St. Gallen und Zürich

Seit dem 1. September 2004 ist in der Stadt Winterthur ein Wegweisungsartikel in Kraft (Art. 6 Allgemeine Polizeiverordnung), der sich fast wortwörtlich an das Berner Vorbild anlehnt. Nachdem das Winterthurer Stadtparlament den Wegweisungsartikel ohne Diskussion verabschiedet hat, regt sich nun Widerstand gegen die Anwendung aus links-grünen Kreisen. Insbesondere nachdem sich die ersten Wegweisungsverfügungen gegen «auswärtige» TeilnehmerInnen einer unbewilligten Demonstration richteten.

Begleitet von Protestaktionen hat das Stadtparlament in St. Gallen am 16. November eine Totalrevision des Polizeireglementes verabschiedet. Im bisherigen Reglement war nur eine Wegweisung von Personen vorgesehen, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen öffentlich Ärgernis erregen. Neu reicht es aus, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört ist. Zudem kann neu eine schriftliche Verfügung für eine Fernhaltung von maximal 14 Tagen ausgesprochen werden. Die Grünen wollten dagegen das Ratsreferendum ergreifen. Dem kam die SVP mit einem eigenen Antrag zuvor, so dass am 5. Juni 2005 das Volk über das neue Polizeireglement abstimmen kann. Der Abstimmungskampf gegen die Vorlage wird getragen von der „IG Stadt ohne Willkür“, einem Bündnis verschiedener Parteien und Organisationen.

In der Stadt Zürich möchte SP-Polizeivorsteherin Esther Maurer seit längerem einen Wegweisungsartikel nach Berner Vorbild einführen. Eine verwaltungsinterne Vernehmlassung ist im Gange. Ein Entwurf des Wegweisungsartikels, den die Wochenzeitung (4.11.2004) veröffentlichte, lässt vermuten, dass der Zürcher Artikel noch schärfer ausfallen könnte: Der Artikel richtet sich nicht nur gegen Personengruppen, sondern auch gegen Einzelpersonen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder andere Personen an der ordentlichen Benutzung des öffentlichen Grundes behindern. Grüne, Alternative Liste und weitere Organisationen haben eine Kampagne gegen den Wegweisungsartikel lanciert.

4. Willkür, Diskriminierungen und Grundrechtsverletzungen

Der Wegweisungsartikel stellt aus unserer Sicht einen gravierenden Eingriff in die Grundrechte dar.¹ Alleine der «begründete Verdacht», dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden könnte, darf die Grundrechte nicht aushebeln.

Niemand wird bestreiten, dass es Leute gibt, die sich am Anblick von gewissen Szenen stören oder die ganz und gar kein Verständnis dafür haben, wenn sie von jungen Punks oder Drogenkonsumierenden für Kleingeld angebettelt werden. Die Grünen sind sich auch bewusst, dass es Menschen gibt, die sich durch die direkte Begegnung mit marginalisierten Gruppen bedroht fühlen. Dies rechtfertigt jedoch keine Wegweisung. Für Betteln, Anpöbeln, Konsumieren unerlaubter Drogen und Stören der öffentlichen Ruhe und Ordnung gibt es bereits genügend gesetzliche Handhabe: Bei strafbaren Handlungen kann die Polizei bereits heute intervenieren. Zusätzliche Wegweisungsartikel sind für die Aufrechterhaltung der Sicherheit nicht notwendig. Wegweisungsartikel dienen in erster Linie dazu, Menschen zu kriminalisieren, die keine strafbare Handlung begangen haben. Wegweisungen sind zudem diskriminierend, weil sie sich vorwiegend gegen randständige, sozial schlecht integrierte Menschen richten, die zudem über wenig Beschwerdemacht verfügen. Die herabwürdigenden polizeilichen Kontrollen und die anschliessende Fernhaltung erfolgen meist nur auf Grund des Äusseren oderspezifischer Verhaltensweisen.

Das im Artikel aufgeführte «störende» Verhalten, das zu einer Wegweisung führt, bleibt stets eine subjektive Einschätzung, auch wenn die Polizei dies bestreitet und auf die gute Ausbildung und Schulung der PolizistInnen verweist. Das Verhalten kann deshalb nur willkürlich ausgelegt werden, was zu Ungleichheit führt. Dies ist umso gravierender, als die Betroffenen keine Möglichkeit haben, sich gegen eine polizeiliche Anordnung zu wehren. Vor Ort müssen sie eine Wegweisung umgehend befolgen, auch wenn damit ihre Grundrechte grob verletzt werden. Ausserdem ist die Schwelle, nachträglich ein Rechtsmittelverfahren loszutreten, sehr hoch.

5. Erfahrungen aus der Berner Wegweisungspraxis

Das Beispiel Bern zeigt auf, dass die Anwendung eine reine Sisyphusarbeit ist: Wegeisungen konzentrieren sich letztlich nur auf einen kleinen Personenkreis, der sich auf der Gasse aufhält. In mehreren Fällen wurden in Bern gegen Einzelpersonen bis zu 38 Wegweisungen verfügt. Da kaum jemand die Bussen bei einer Nichtbeachtung bezahlen kann, müssen viele dafür ins Gefängnis. 30 Franken Busse entsprechen einem Tag Haft, während ein eintägiger Gefängnisaufenthalt die Steuerzahlenden mehrere hundert Franken kostet. Es versteht sich von selbst, dass die häufigen Gefängnisaufenthalte, aber auch der tagtägliche Vertreibungsstress die Lebenssituation nachhaltig verschlechtern. Wiederholt richten sich Wegweisungen der Polizei auch gegen Gassenarbeitende (Ambulante Medizin, Gassenküche), die damit in ihrer Arbeit behindert werden. Dies ist durch die Rechtsmittelbehörden korrigiert worden. Während folglich die Wegweisungen die sozialen Probleme zusätzlich verschärfen, beschweren sie den Behörden beträchtlichen Aufwand und Mehrkosten.

6. Wegweisungen sind keine Lösung

Der Wegweisungsartikel verstösst klar gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit, ist willkürlich und diskriminierend sowie eine grobe Verletzung der Grundrechte. Der Fall Bern zeigt, dass der Wegweisungsartikel die Lebenssituation der Betroffenen verschlechtert, die Gassenarbeit behindert und zusätzliche Kosten für Polizei und Verwaltung verursacht. Wie in Bern ist auch in anderen Städten zu befürchten, dass sich der Wegweisungsartikel zu einem Instrument der City-Pflege entwickelt und nur zur Symptombekämpfung unliebsamer Szenenbildungen eingesetzt wird. Wegweisung in einem dicht besiedelten Raum bedeutet letztlich nur ein Verschieben der Probleme von einem Ort zum andern. Die Betroffenen werden durch regelmässige Kontrollen und Razzien zum Sicherheitsrisiko abgestempelt. Mit dieser Stigmatisierung sinkt auch die gesellschaftliche Toleranz im Umgang mit diesen Szenen. Eine forcierte soziale Ausgrenzung ist die Folge.

¹ Vgl. Gutachten der Demokratischen JuristInnen Zürich zur Aufnahme einer Wegweisungs- und Fernhaltebestimmung in der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich (November 2004), Artikel von Daniele Jenni, Fürsprecher und Stadtrat Bern (www.danielejenni.ch).

7. Massnahmen zur Koexistenz

Die Personen und Gruppen, gegen die sich Wegweisungsartikel richten, sind Teil einer Gesellschaft, in der immer mehr Menschen an den Rand und in die soziale Unsicherheit gedrängt werden (siehe dazu „Sozialpolitisches Manifest aus grüner und urbaner Sicht“). Eine repressive Vertreibungspolitik kann die Probleme von Menschen, die an den Rand der Gesellschaft geraten sind und denen Zukunftsperspektiven fehlen, nicht lösen.

Die Grünen wollen nicht wegschauen von Problem und Konflikten, die sich im öffentlichen Raum ergeben. Sie unterstützen deshalb Massnahmen, die die gegenseitige Toleranz und Koexistenz von verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen fördern. Nebst den bereits institutionalisierten niederschweligen Einrichtungen wie Gassenarbeit, Gassenküche, Fixerstübli und Heroinabgabe befürworten die Grünen Einrichtungen, die ein konfliktfreies Mit- und Nebeneinander im öffentlichen Raum ermöglichen, indem sie zwischen den verschiedenen Benutzergruppen vermitteln und die betreffenden Menschen mit den bestehenden gassennahen Institutionen, Anlaufstellen im Sozial- und Drogenbereich, spezialisierten Sozialdiensten, kirchlichen und anderen privaten Betreuungs- und Beratungsstellen sowie Interessenverbänden und Quartierorganisationen vernetzen. Es zeigt sich auch, dass die aufsuchende Jugendarbeit (nicht zu verwechseln mit Gassenarbeit) und Jugendtreffs in den Zentren der Städte, ohne Konsumszwang und mit klaren Regeln, immer wichtiger werden.

Es ist vom Grundsatz auszugehen, dass alle Menschen das Recht haben, sich im legalen Rahmen auf ihre Weise im öffentlichen Raum aufzuhalten. Vorgehensweisen und Programme, die letztlich nicht ohne polizeiliche Wegweisungen auskommen, sind darum nicht akzeptabel. Die Grünen unterstützen Projekte, die Präventions- und Vermittlungsarbeit leisten und den öffentlichen Raum für alle Bevölkerungsgruppen möglichst angstfrei benutzbar zu machen. Wir Grüne sind entschieden gegen eine repressive Vertreibungspolitik durch Wegweisungsartikel. Wir unterstützen Massnahmen und Projekte, die gegenseitiges Verständnis, Toleranz und Respekt fördern und eine Politik, die bei den Ursachen von gesellschaftlicher Ausgrenzung und Desintegration ansetzt.